

Merkblatt zu Fragen des Seelsorgegeheimnisses, der Schweigepflicht, der Amtsverschwiegenheit und des Zeugnisverweigerungsrechts

Aufgrund zahlreicher Anfragen stellen wir Ihnen im Folgenden die Vorschriften zu den Themenkomplexen Seelsorgegeheimnis, Schweigepflicht, Amtsverschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrecht dar und erläutern anhand von Fallbeispielen die jeweils vorgesehenen Verfahrensweisen¹.

Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht

Art. 7 KO Auszug aus dem Ordinationsvorhalt:

„Achte die Ordnung unserer Kirche, wahre das Beichtgeheimnis und die seelsorgerliche Schweigepflicht und verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird.“

§ 30 PfdG.EKD Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.
- (3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.

Nach den vorstehenden Regelungen ist das Beichtgeheimnis unverbrüchlich und es besteht grundsätzlich eine seelsorgerliche Schweigepflicht, d. h. Sachverhalte, die im Rahmen der Beichte und/oder der Seelsorge bekannt werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Auch wenn das Einverständnis des/der um Seelsorge nachsuchenden Person vorliegt, sollte nicht leichtfertig über Angelegenheiten, die unter das Seelsorgegeheimnis fallen, Auskunft erteilt werden.

Hier sollte unbedingt zunächst Beratung in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls liegt eine Dienstpflichtverletzung vor! In jedem Fall ist § 31 PfdG.EKD zu beachten (s. im folgendem).

Unter Beichte wird dabei „das Bekenntnis von Schuld vor Gott“, unter Seelsorge „die aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung“², die der

¹ Das Merkblatt berücksichtigt den Beschluss des BVerfG vom 25. Januar 2007 sowie das EKD-Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (SeelGG) vom 28. Oktober 2009, das mit Wirkung für die EKD am 1. Januar 2010 in Kraft tritt.

² § 2 SeelGG:

- (1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.
- (2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.
- (4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

Fürsorge für das seelische Wohl dient. (BVerfG und BGH gehen von einer Unterscheidbarkeit seelsorgerlicher und nicht seelsorgerlicher Teile eines Gesprächs aus (BGHSt §§ 37, 138, 140), verstanden. Beichte und Seelsorge setzen ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen der oder dem Seelsorge Suchenden und der seelsorgenden Person voraus. Zum Wesen der seelsorgerlichen Beziehung gehört die Verschwiegenheit und das hierauf gestützte Vertrauen (siehe Fall 2, 3, 5)³.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht für jede in der Seelsorge tätige Person, unabhängig davon, ob sie in einem gerichtlichen Verfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht hat oder nicht!

Amtsverschwiegenheit

§ 31 PfdG.EKD Amtsverschwiegenheit

- (1) Pfarrerrinnen und Pfarrer haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beginn des Ruhestandes und nach Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
 1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr geboten sind,
 2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, sofern nicht ein Vorbehalt ausdrücklich angeordnet oder vereinbart, ist oder
 3. gegenüber einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht mitgeteilt wird, dass beruflich oder ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende
 - a) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen haben, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben,
 - b) eine Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben oder
 - c) eine sexuelle Belästigung oder Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen haben.Dasselbe gilt im Falle eines Versuches. § 30 bleibt unberührt.
- (3) Pfarrerrinnen und Pfarrer dürfen über Angelegenheiten, die nach Absatz 1 der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

§ 31 PfdG.EKD regelt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Hiervon sind die Sachverhalte erfasst, die Pfarrerrinnen und Pfarrern außerhalb von Seelsorge (außer Sonderfall § 30 Abs. 2 Satz 2 PfdG.EKD) und Beichte im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit bekannt werden. Es muss also ein Zusammenhang zur dienstlichen Tätigkeit bestehen, rein private Kenntnisse fallen nicht hierunter (siehe Fall 1).

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

³ Siehe auch Regelung für den Prädikantendienst: § 6 Abs. 2 PrädG:

„Über alles, was den Prädikantinnen und Prädikanten bei Ausübung ihres Dienstes *seelsorgerlich* anvertraut wird, haben sie *unverbrüchliches Stillschweigen* zu wahren.“

§ 31 PfdG.EKD unterscheidet also vier Fallgestaltungen:

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht (mehr), wenn

- 1.) die Mitteilung einer im Rahmen der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheit gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt;
- 2.) eine Tatsache offenkundig, also öffentlich bekannt ist (z. B. im Rahmen eines Einstellungsverfahrens: Die neue Mitarbeiterin, die die Arbeit bereits aufgenommen hat, ist eine Frau. Nach Arbeitsaufnahme ist dies „öffentlich.“) oder man sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher zuverlässiger Erkenntnisquellen kundig machen kann;
- 3.) ein Sachverhalt trivial ist („Auch im neuen Kindergarten-Jahr werden wir Kinder aufnehmen“), die Veröffentlichung keinerlei Nachteile weder für einzelne noch für die Organisation hat; oder
- 4.) die Kirchenleitung eine Entscheidung über die Befreiung von der Pflicht zur Verschwiegenheit getroffen hat. Eine solche Entscheidung ist nur möglich, wenn kein unter die Beichte oder Seelsorge (mit Ausnahme der Einverständniserklärung) fallender Sachverhalt gegeben ist (Verfahren s. Fall 7).

Zeugnisverweigerungsrecht

„Für das Zeugnisverweigerungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer in gerichtlichen Verfahren gelten die Vorschriften der staatlichen Gesetzgebung (§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO).“

Unter Zeugnisverweigerungsrecht versteht man das Recht des Zeugen oder der Zeugin, die Aussage in einem Verfahren gegen eine dritte Person in Bezug auf sich selbst oder einen Dritten vollständig zu verweigern.

Die staatliche Gesetzgebung sieht für Geistliche dieses Recht dann vor, wenn es um Sachverhalte geht, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge („in ihrer Eigenschaft als Seelsorger“) anvertraut wurden oder bekannt geworden sind.

In § 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist dieses Zeugnisverweigerungsrecht für den Zivilprozess (z. B. Schadensersatzanspruch, Schmerzensgeld nach einem Unfall o.ä.), in § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO für den Strafprozess geregelt.

§ 383 Abs. 1 Nr. 4 ZPO:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;“**

§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

- 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;“**

Das Zeugnisverweigerungsrecht soll den Zeugen oder die Zeugin in einem gerichtlichen Verfahren vor Konfliktlagen schützen, die sich aus den Zeugenpflichten (Wahrheitspflicht) einerseits und der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber einem/einer Dritten (dem/der Seelsorgesuchenden) andererseits ergeben.

Der Staat verzichtet also in diesem Fall darauf, seinen Strafanspruch durch vollständige Ermittlung des Sachverhalts durchzusetzen, und gibt dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung des/der Einzelnen durch die Befreiung des Geistlichen von der Zeugenpflicht den Vorrang.

Mit dem Begriff „Geistliche“ ist der Personenkreis gemeint, der von einer Religionsgemeinschaft in besonderer Weise zur Ausübung der Seelsorge berufen und eingesetzt worden ist und zu dem ein durch spezielle Regeln der Religionsgemeinschaft über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses begründetes, besonderes Vertrauensverhältnis aus Sicht der Person besteht, die um Seelsorge nachsucht.

Unbestritten zu diesem Personenkreis gehören ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Prädikantinnen und Prädikanten, für die die Verschwiegenheitspflicht nach § 30 PfdG.EKD bzw. § 6 Abs. 2 PrädG gilt.

Vikarinnen und Vikare sind als in der Ausbildung befindliche Personen über § 53a Abs. 1 S. 1 StPO geschützt, der den Geistlichen ihre Gehilfen und die Personen gleichstellt, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. (Über die Ausübung des Rechts zur Zeugnisverweigerung des Gehilfen oder der in Ausbildung befindlichen Person entscheidet nach § 53a Abs. 1 S. 2 StPO aber grundsätzlich der Geistliche.)

Andere als diese genannten Personen können sich grundsätzlich nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht wegen Wahrung des Seelsorgegeheimnisses berufen, was nichts daran ändert, dass sie über das, was ihnen in einem Seelsorgegespräch anvertraut worden ist, zu schweigen haben.

Um in der (z.B. Notfall-, Gefängnis-, Telefon- oder Schul-) Seelsorge tätige Personen, die weder ordiniert sind, noch im Prädikantendienst stehen, als „Geistliche“ im Sinne der Prozessordnungen verstehen und in den Schutz des Zeugnisverweigerungsrecht einbeziehen zu können, ist die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags⁴ erforderlich. Das Nähere klärt das EKD-Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses, das am 1. Januar 2010 für die EKD in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz hat die EKHN mit Wirkung zum 1. August 2012 übernommen und muss durch eine Regelung der Einzelheiten (u.a. Form der Ausbildung) näheres noch umsetzen.

Vom Zeugnisverweigerungsrecht erfasst sind nur Sachverhalte, die in Ausübung der Seelsorge bekannt werden, aber nicht Vorgänge, von denen der/die Geistliche nur bei Gelegenheit der Seelsorge erfahren hat oder die verwaltender, fürsorglicher, erzieherischer, sozialarbeiterischer oder karitativer Natur sind.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des/der Geistlichen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO korrespondiert mit der Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Katalogtaten nach §§ 138, 139 StGB:

„§ 138 Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

1. (weggefallen)

2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,

3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,

4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,

5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens der Aggression (§ 13 des Völkerstrafgesetzbuches),

6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Absatz 3 Satz 2, des § 232a Absatz 3, 4 oder 5, des § 232b Absatz 3 oder 4, des § 233a Absatz 3 oder 4, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,

7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder

⁴ Voraussetzung für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags sind der erfolgreiche Abschluss einer kirchlichen Ausbildung sowie die persönliche und fachliche Eignung. Die Erteilung bedarf der Schriftform. Weiterhin ist die besondere Verpflichtung auf das Seelsorgegeheimnis aktenkundig zu machen. Zu den Einzelheiten: § 3 Abs. 2, § 4 und § 5 SeeIGG.

einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, 8. des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **1** Ebenso wird bestraft, wer

1. von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
2. von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. 2§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 139 Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.“

Verletzt ein Geistlicher/eine Geistliche das Seelsorgegeheimnis kommt neben der Dienstpflichtverletzung eine Strafbarkeit nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) nicht in Betracht. Pfarrer/innen gehören nicht zu den dort aufgeführten Berufen und sind auch keine Amtsträger i. S. des StGB.

Allgemeines

Dienstvorgesetzte haben dafür zu sorgen, dass zwischen Dienstaufsicht und Seelsorge unterschieden wird (§ 58 Abs. 3 PfdG.EKD).

Das Seelsorgegeheimnis ist kirchlich und staatlich geschützt, ihm kommt ein hoher Wert zu. Das Seelsorgegeheimnis kann fehlerhaft gebraucht werden, indem das notwendige Vertrauensverhältnis ausgenutzt wird für eigene übergriffige Interessen des Seelsorgers oder Seelsorgerin, das Ausnutzen eines Machtgefälles oder die Herstellung von Abhängigkeit. Präventiv wirken kann hier die Ausprägung einer professionellen seelsorgerlichen Haltung, die auf die Einhaltung von Distanz achtet und damit Abhängigkeit vermeidet.

Das Ausnutzen seelsorgerlicher Schutzräume ist eine Pflichtverletzung, die zu dienstrechtlichen Konsequenzen führt. Supervision und Intervision können eigene Grenzverletzungen sichtbar machen. Wissen und Reflexion möglicher Gefährdungen helfen Grenzverletzungen zu vermeiden. Die Verantwortung für die Einhaltung von Grenzen und die Vermeidung von Grenzverletzungen liegt allein beim Seelsorger, bei der Seelsorgerin.

Herausforderung Sexualisierte Gewalt

Während das staatliche Recht für einige Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Lehrerinnen oder auch Mitarbeitende in KITAs) Meldepflichten trotz grundsätzlich bestehender Schweigepflicht bei Kindeswohlgefährdungen vorsieht, bleibt das Seelsorgeverhältnis hier ausgenommen. Aus der seelsorgerlichen Schweigepflicht kann nur die Person, die die Seelsorge in Anspruch genommen hat, entbinden. Dies kann zu einem Dilemma führen. Im Seelsorgegespräch ist daher zu thematisieren, ob von der Schweigepflicht entbunden wird, um etwa Dritte informieren zu können (Beratungsstelle etc.), oder Gefährdungen für andere auszuschließen. Der oder die Seelsorger/in kann anonyme Beratung in Anspruch nehmen. Entscheidet er oder sie sich für den Bruch des Seelsorgegeheimnisses, handelt es sich um eine Pflichtverletzung, die im Abwägungsprozess der Verletzung des für die Seelsorge grundsätzlich notwendige Vertrauens in die Verschwiegenheit und der Abwendung von Gefährdungen für möglicherweise weitere Betroffene später einzuordnen sein wird.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an den zuständigen Vorgesetzten / die zuständige Vorgesetzte, das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung oder an die Fachberatung im Zentrum Seelsorge und Beratung.

Fallbeispiele:

Gemeindepfarramt

1. Der Gemeindepfarrer X beobachtet beim Spaziergehen einen Unfall und sieht den Unfallverursacher, das Gemeindeglied A, wegfahren, ohne dass sich dieser um den Unfallgegner kümmert.

X beobachtet den Unfall und die Unfallflucht des A nicht in Ausübung von Seelsorge. Es ist daher kein Seelsorgefall gegeben. In einem Strafverfahren gegen A wegen Unfallflucht muss X zum Ablauf des Geschehens aussagen.

Auch ein Fall der Amtsverschwiegenheit liegt nicht vor, weil X der Vorgang nicht bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden ist.

2. Nach dem Unfall kommt A zu X und vertraut X als Seelsorger an, dass er in Panik nach dem Unfall weggefahren sei. Er sei betrunken gewesen und als Berufskraftfahrer auf den Führerschein angewiesen. X erfährt hier im Rahmen der Seelsorge von der Motivationslage des A.

X muss im Prozess nur zum Ablauf des Unfallgeschehens aussagen.

Der Seelsorge unterliegen der Inhalt des späteren Gesprächs mit A und die Tatsache, dass überhaupt ein Gespräch geführt worden ist. Diesbezüglich muss X schweigen und hat als Pfarrer ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Schulseelsorge

3. Die Schulseelsorgerin ist eine Lehrerin, die mit der Schulseelsorge beauftragt ist. Im Unterricht bricht eine Schülerin in Tränen aus. Nach der Stunde fragt die Lehrerin nach den Gründen. Die Schülerin erzählt ihr, dass sie ein für den nächsten Tag gefordertes Referat nicht selbst gemacht hat, was sie sehr belastet, und dass ihre Versetzung von diesem Leistungsnachweis abhängt.

Wenn die Lehrerin und die Schülerin vorab geklärt haben, dass ein Seelsorgegespräch gegeben ist, bzw. wenn bereits eine Seelsorgebeziehung besteht, muss die Lehrerin schweigen. In diesen Fällen unterliegt das Gespräch dem Seelsorgegeheimnis, ansonsten nicht.

Notfallseelsorge

4. Im Rahmen eines Notfalleinsatzes wird die Notfallseelsorgerin A zum suizidgefährdeten Z gerufen. Im Gespräch mit Z gelingt es ihr, die Situation zu entschärfen. Die Polizei erkennt im Rahmen der Personenüberprüfung in Z einen einer Straftat Verdächtigen. Da A einen beruhigenden Einfluss auf Z hat, bitten die Ermittlungsbeamten sie um Teilnahme an der folgenden Vernehmung. Später wird sie gebeten, ihre Eindrücke von Z im Rahmen des Ermittlungsverfahrens mitzuteilen.

Zunächst sind die verschiedenen Phasen des Geschehens genau voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch von A und Z allein war ein Seelsorgegespräch.

(2) Bei der späteren Vernehmung des Z durch die Polizei ist A anwesend, weil sie einen beruhigenden Einfluss auf Z hat. Die Bitte der Polizei an A, ihre Eindrücke von Z mitzuteilen, bezieht sich ausschließlich auf diese Phase des Geschehens.

Gegenstand des Zeugenbeweises sind Tatsachen, nicht aber allgemeine Eindrücke, Schlussfolgerungen, Mutmaßungen oder reine Werturteile. A würde bei Mitteilung ihrer Eindrücke von Z Wertungen äußern, nicht aber Auskunft über die Wahrnehmung von Tatsachen geben. Damit sind diese Eindrücke als Gegenstand eines Zeugenbeweises ungeeignet.

Hinzu kommt, dass niemand vor der Polizei aussagen muss.

A ist nicht zur Mitteilung ihrer Eindrücke verpflichtet und sollte sich auch nicht äußern, um nicht Gefahr zu laufen, Wertungen letztlich auf Basis ihres Seelsorgegesprächs vorzunehmen.

Gefängnisseelsorge

5. Pfarrer A ist Gefängnisseelsorger. Eines Tages fragen ihn zwei Gefangene, die in demselben Verfahren angeklagt sind, ob er ihnen zu Hafterleichterungen verhelfen könne. Daraufhin berichtet A dem Anstaltsleiter von den Schwierigkeiten der beiden Gefangenen in der Haft. Der Anstaltsleiter vertraut dem ihm bekannten A als Seelsorger an, dass er sich von seiner Aufgabe überfordert fühlt. Daraufhin wirbt A bei den Gefangenen um Verständnis für den Anstaltsleiter und berichtet von dessen Überforderung.

Zunächst sind die verschiedenen Teile des Geschehens voneinander zu trennen.

(1) Das Gespräch der Gefangenen mit A fällt nicht unter das Seelsorgegeheimnis. Seelsorge dient dem einzelnen Menschen, dessen Vertrauen zu der seelsorgenden Person durch das Seelsorgegeheimnis geschützt wird. Ein solches Vertrauensverhältnis ist aber nicht gegeben, wenn ein Gespräch mit mehreren Personen, wie hier zu dritt, geführt wird. Damit könnte sich A ggf. auch nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

(2) Die Bemühungen des A, sich – wie von den Gefangenen erbeten – beim Anstaltsleiter für Hafterleichterungen einzusetzen, sind das Ergebnis des Gesprächs. Sie geschehen nicht in Ausübung von Seelsorge, sondern als sozialarbeiterische Folge der Seelsorge. Folglich unterliegen die Bemühungen des A nicht dem Seelsorgegeheimnis.

(3) Das Gespräch des A mit dem Anstaltsleiter war ab dem Moment, als sich dieser dem A als Seelsorger anvertraute, ein Seelsorgegespräch. Von da an war das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Diesbezüglich könnte sich A ggf. auch auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Indem A den Gefangenen vom Inhalt des Seelsorgegesprächs mit dem Anstaltsleiter erzählte, hat A das Seelsorgegeheimnis gebrochen.

Krankenhausseelsorge

6. C ist ehrenamtlich mit der Krankenhausseelsorge beauftragt. Dort sieht er beim Nachhausegehen, dass der Pfleger X Arzneyschachteln in seine Tasche packt. In den nächsten Tagen wird das Personal befragt, ob jemand etwas gesehen hat.

C hat von der Angelegenheit nicht in Ausübung von Seelsorge erfahren, sondern quasi privat beim Gehen, also nur gelegentlich eines Einsatzes als Krankenhausseelsorger. Daher besteht für C keine Schweigepflicht.

Mangels eines relevanten Sachverhalts (Kenntniserlangung in Ausübung von Seelsorge) stellt sich die Frage eines Zeugnisverweigerungsrechts nicht.

Gemeindepfarramt

7. Nach dem Konfiunterricht vertraut sich die 13-jährige A. der Pfarrerin an und erzählt ihr, dass der Vater sich ihr gegenüber übergriffig verhält. Sie ist verzweifelt und will auf keinen Fall, dass die Pfarrerin auf die Familie oder Dritte zugeht, weil sie die Konsequenzen fürchtet.

Das Erfahrene unterliegt dem Seelsorgegeheimnis. Die Pfarrerin hat es zu wahren. Sie soll gemeinsam mit dem Mädchen ein Vorgehen entwickeln, das dieses so stärkt, dass Beratung ggf. strafrechtliches Vorgehen möglich wird. Wichtig ist also das Signal an das Mädchen, dass sie in der Situation nicht alleine ist, sich aber darauf verlassen kann, dass sie die Entscheidungen trifft, das Tempo vorgibt.

Amtsverschwiegenheit

8. Pfarrer A kennt im Rahmen der Gemeindegemeindearbeit Y, mit dem die Kirchengemeinde einen Arbeitsvertrag als Erzieher hat. Im Rahmen eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens gegen Y wird A als Zeuge benannt.

Vor der Polizei muss der Zeuge nicht aussagen und kann sich daher gegen unzulässige Fragen durch Schweigen wehren.

Deshalb ist A schon aus diesem Grund nicht zur Aussage verpflichtet.

Variante: A wird in einem Strafverfahren gegen Y als Zeuge benannt.

Somit gelten die Vorschriften der StPO, nach denen A grundsätzlich zur Aussage verpflichtet ist.

Auf das Zeugnisverweigerungsrecht als Geistlicher kann sich A nicht berufen, da er Y nicht aufgrund der Ausübung von Seelsorge, sondern aufgrund seiner amtlichen Tätigkeit kennt.

Alle durch die amtliche Tätigkeit des A erlangten Kenntnisse über Y unterliegen jedoch A's Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

Nach § 31 PfdG.EKD dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer ohne Einwilligung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Darauf bezieht sich § 54 Abs. 1 StPO, nach dem für die Vernehmung von [...] anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften gelten.

Will A im Strafprozess gegen Y als Zeuge aussagen, benötigt er, da er als Pfarrer zu den anderen Personen des öffentlichen Dienstes zählt, eine Aussagegenehmigung der Kirchenleitung. Zugleich muss er beantragen, von der Pflicht zur Verschwiegenheit befreit zu werden.

A muss über den Dienstweg einen Antrag an die Kirchenleitung auf Aussagegenehmigung und Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht stellen. Der Antrag ist zu begründen. Insbesondere sind die Auswirkungen einer Aussage bzw. Nichtaussage auf die Kirchengemeinde zu benennen, weil die Einwilligung der Kirchenleitung in die Aussage gemäß § 31 PfdG.EKD versagt werden kann, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden.

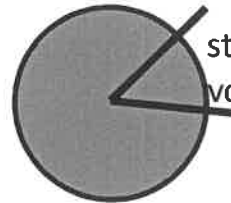
Die Kirchenleitung entscheidet aufgrund einer Vorlage, die durch das Referat Personalrecht der Kirchenverwaltung vorbereitet wird.

Strafanspruch des
Staates



Beichte/Seelsorge

Wunsch des Einzelnen
geschütztes Vertrauensverhältnis / Mittler zu
Gott
institutionelle Gewährleistung des Schutzraumes
durch entsprechende Regelungen / Verfahren



staatl. relevantes Wissen i.S. Durchsetzung
von (staatl.) Ansprüchen

Definitionsmacht der Kirche <-> folgt aus Selbstbestimmungsrecht

Verzicht auf Durchsetzung des Strafanspruchs = Wertung des GG Schutz der
Menschenwürde Art. 1 GG aber. Notwendigkeit der Definition